EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

MINISTERRAT

ENTSCHEIDUNGEN, STELLUNGNAHMEN UND KONSULTATIONEN

ENTSCHEIDUNG

über die Änderung der in der Anlage I des Vertrages enthaltenen Liste

DER RAT —

gestützt auf Artikel 81 des Vertrages,
gestützt auf Anlage I des Vertrages,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kennzahl 4 100 der Anlage I wird durch Hinzufügung des Eisenschwamms und Stahlschwamms ergänzt.

Somit erhält diese Kennzahl folgende Fassung:

4 100 *Rohstoffe für die Erzeugung von Roheisen und Stahl* (1)

Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies)
Eisenschwamm und Stahlschwamm (1a)
Schrott
Manganerz

(1) Nicht einbegriffen sind die unter Kennzahl Nr. 4.190 der OEEC-Nomenklatur angeführten Rohstoffe (andere, sonst nicht genannte Rohstoffe für die Erzeugung von Roheisen und Stahl), die in der vorliegenden Aufzählung nicht enthalten sind. Nicht einbegriffen sind insbesondere die feuerfesten Stoffe.

(1a) Ausdrücklich einbegriffen sind das eigentliche Schwammeisen, auch in Brikettform, die Luppen und ähnliche Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Im Namen des Rats
Der Präsident
Paul ELVINGER